



Zahl: [BHBL-II-1302-2010/0145](#)

Bludenz, am [12.08.2010](#)

Auskunft:

[Clemens Konzett](#)

Tel: [#43\(0\)5552/6136-51219](#)

## K U N D M A C H U N G

**Mit Eingabe vom 06.08.2010 hat die Bergbahnen Brandnertal Gastronomie GmbH, Mühledörfle 2, Brand, um die Erteilung der Baubewilligung und gewerberechtiglichen Genehmigung für die Errichtung eines Gastronomiebetriebes bei der Bergstation der Dorfbahn auf GST-NR 8227/1 GB Nenzing angesucht.**

Über dieses Ansuchen wird eine Augenscheinsverhandlung auf

**Mittwoch, den 25.08.2010,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **10.45 Uhr bei der Talstation der Dorfbahn in Brand** anberaunt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, II. Stock, Zimmer Nr. 220, sowie beim Gemeindeamt Brand zur Einsicht auf.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 42 AVG spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der Verhandlung selbst vorzubringen. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Gemäß § 356 Abs. 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichts, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

[Clemens Konzett](#)